

Weisungen zur Durchführung der Fohlenschau

1. Rechtsgrundlage

Grundlage ist das Zuchtprogramm des Schweizerischen Haflingerverbandes (SHV) vom 01. Januar 2016

2. Einleitung

Die Fohlenschau ist eine freiwillige Veranstaltung zum Zweck der Identifikation und Erstbeurteilung der Jungtiere. Hierzu gehören die Erfassung von Exterieurmerkmalen (Typ, Körperbau und Bewegung).

3. Zulassungsbedingungen

Für die Zulassung zur Fohlenschau gilt das Zuchtprogramm des Schweizerischen Haflingerverbandes (SHV)

- Im jeweiligen Jahr geborene Fohlen
- 6 nachweisbare Generationenfolge
- maximaler Vollblutaraberanteil 1.56% (Gene anderer Rassen sind nicht erlaubt)
- Mutter und Vater müssen in tierzuchtrechtlich anerkannten Zuchtbüchern eingetragen sein
- Ausschlussgründe sind Exterieurmängel und Erbfehler gemäss Zuchtprogramm SHV Art. 2 Abs. 5 (Siehe Anhang)

4. Beurteilung der Pferde

Die Beurteilung der Pferde wird von einem anerkannten SHV- oder ANACRHAI Zuchtrichter vorgenommen.

5. Bewertungssystem

Die Fohlen werden identifiziert und anhand der Exterieur-Merkmale bewertet. Anschliessend werden die Fohlen (mit ihren Müttern) im Freilaufen vorgestellt. Bei dieser Erfassung trägt der Richter in den dafür vorgesehenen Feldern des Bewertungspapiers die Beurteilung folgender Schwerpunkte ein:

- *Typ*
- *Körperbau*
- *Bewegung*

Die Noten gehen von 1 (sehr schlecht) bis 9 (sehr gut = Zuchtziel).

Die Addition aller drei Noten ergibt die Gesamtnote

6. Eintragung ins Herdebuch

Die Identifikation der Fohlen ist zwingend für die Ausstellung des Passes. Die Fohlenschau ist freiwillig und soll ein Zukunftsweisendes Urteil aufzeichnen. Die Bewertungen werden im Pass eingetragen. Zur Identifikation ohne Bewertung in der Gruppe ist eine Hof-Identifikation für Fohlen möglich.

7. Hofidentifikation

Wer sein Fohlen nicht an der Fohlenschau vorstellen kann, hat folgende Möglichkeiten sein Fohlen bei einer Hofidentifikation identifizieren zu lassen:

- *Der Fohlenbesitzer meldet sein Fohlen beim Herdebuch des SHV zur Hofidentifikation an. Die angemeldeten Fohlen werden gebündelt, unter Voranmeldung durch den Schausekretär identifiziert.*

Oder:

- *Der Fohlenbesitzer beauftragt einen Tierarzt, welcher berechtigt ist, das grafische und verbale Signalement bei Equiden zu erstellen, sein Fohlen zu identifizieren.*
-

Das erfasste Signalement muss vom Schausekretär bzw. vom Tierarzt bis spätestens am 30. November des Geburtsjahres des Fohlens an die Herdebuchstelle gesandt werden.

Wenn die Identifikation des Fohlens nach dem 30. November des Geburtsjahres erfolgt, oder wenn das Fohlen zum Zeitpunkt der Identifikation nicht mehr am Fuße der Mutter steht, ist es zwingend die Abstammung mittels DNA-Analyse zu belegen. Dies gilt ebenfalls für die Identifikation bei älteren Pferden. Alle Kosten gehen zu Lasten des Züchters, bzw. des Pferdebesitzers.

8. Rekurse

Das Urteil der Zuchtrichter ist unanfechtbar

9. Zweite Beurteilung

Es ist keine Zweitbewertung vorgesehen

10. Ausschreibung

Die Ausschreibung und die Bekanntmachung für die Fohlenschau sind rechtzeitig und in geeigneter Form bekannt zu machen

*-Diese Weisungen werden an der Vorstandssitzung des SHV vom 18.03.2017 in Reiden genehmigt.
-Erweitert mit dem Punkt „Hofidentifikation“, beschlossen an der D V des SHV vom 2 April 2022 in Reiden.*

Der Präsident: Karl Heule



Anhang (Auszug aus dem Zuchtprogramm SHV Art. 2 Abs. 5)

Exterieurmängel und Erbfehler, die die Eintragung ins Herdebuch ausschließen

Übermäßige lymphatische Konstitution, unharmonischer Rumpf; grober und schwerer Kopf mit langen hängenden Ohren; kleine Augen mit schweren Augenbögen; zu schmaler Körperbau, flache Rippung; übermäßig fehlerhafte Stellung; übermäßig ausgedehnte Beinabzeichen (einmal hochgestieft, zwei Mal gestieft, drei Mal halbgestieft, vier Beinabzeichen) und übermäßig große Kopfabzeichen; Birk- oder Fischauge; weiße Flecken und stark verbreitetes Stichelhaar; deutliches Vorkommen von schwarzem Langhaar in Mähne und Schweif.

Ebenso zum Ausschluss führen alle anerkannten Erbfehler, im Besonderen:

- * Nabelbruch
- * Kieferanomalien: Papageien- und Karpfengebiss
- * erbliche Kniegelenksluxation (Aushängen)
- * Hufanomalien, ungleiche Hufe, Platt- und Bockhufe sowie weitere anerkannte Missbildungen

Diese Erbfehler müssen von einem Tierarzt diagnostiziert werden, dessen Befund den Abstammungs- und Beschreibungsunterlagen des betreffenden Pferdes beigelegt wird.